

FAQ aus den Jahreswechsel-Webinaren

Termin 1 am 20. Dezember 2023

Frage 1: Wie wird in den zukünftigen Updates von Ihrer Seite sichergestellt, dass die Einstellungen in Branchenmodellen (Soll-Stunden) nicht verändert werden, sowie Eingaben in den Personalstammdaten (Kinder vorher eingetragen, nach Update gelöscht)?

Antwort: Wir haben zusätzliche Prüfmechanismen eingebaut, welche das sicherstellen sollen.

Frage 2: Gibt es eine Stammlohnart für die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie?

Antwort: Nein, eine Stammlohnart gibt es nicht. Die Lohnart für die Inflationsausgleichsprämie muss entsprechend angelegt werden. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Frage 3: Wo findet man die Unterlagen zum Jahreswechsel?

Antwort: Die Unterlage findet man auf der Jahreswechsel-Seite [hier](#); das Dokument „Checkliste für den Jahreswechsel“.

Frage 4: Wann erscheint das Update?

Antwort: Die Jahresversion wird voraussichtlich am 16. Januar 2024 freigegeben. Die Vorabrechnerversion wird noch im Dezember freigegeben.

Frage 5: Was ist zu tun, wenn sich steuerliche Änderungen ins Vorjahr ergeben?

Antwort: Wenn sich aufgrund Korrekturen Änderungen ins Vorjahr ergeben, muss dies dem Finanzamt durch ein formloses Schreiben mitgeteilt werden. Durch das Zuflussprinzip kann das nicht mehr in das alte Jahr gezogen werden.

Frage 6: Bei uns erscheint im Abrechnungsprotokoll immer Regelaltersgrenze erreicht, aber das ist bei Minijobbern uninteressant. Kann man den Hinweis beheben?

Antwort: Abrechnungshinweise (gelbes Schild mit schwarzem Ausrufezeichen) sind in jedem Falle zu prüfen, verhindern die Abrechnung im Gegensatz zu Abrechnungsfehlern (rotes Stoppschild) jedoch nicht. Wenn Sie den Hinweis geprüft haben und der Meinung sind, dass in der Abrechnung alles korrekt verarbeitet wurde, können sie den Hinweis ignorieren.

Frage 7: Kann auf Entstehungsprinzip umgestellt werden beim Mitarbeiter?

Antwort: In GDI Lohn & Gehalt nur das Zuflussprinzip abgerechnet werden.

Frage 8: Muss ich für die Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2023 nicht erst den Monatsabschluss durchführen, also Monatswechsel Dezember 2023?

Antwort: Nein, die Jahreslohnsteuerbescheinigung für 2023 wird im Abrechnungsmonat Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

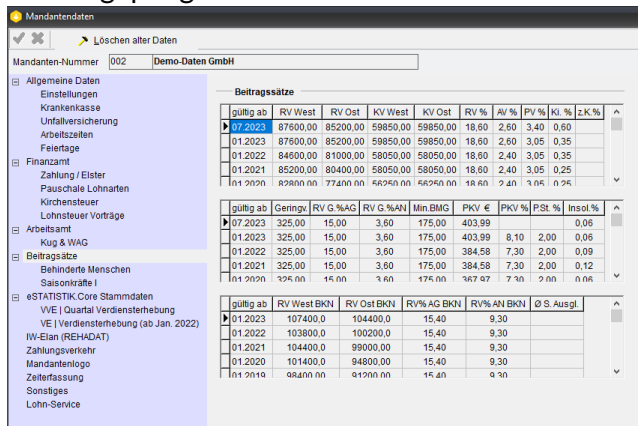
Frage 9: Der Monatsabschluss Dezember und damit auch der Jahresabschluss 2023 darf erst nach dem Namenseintrag/Installation Update durchgeführt werden?

Antwort: Genau, der Monatsabschluss Dezember sollte idealerweise nach dem Update vollzogen werden.

Frage 10: Sind die Beitragssätze in Ost und West manuell einzutragen?

Antwort: Hier kommt es darauf an, welchen Punkt Sie konkret meinen:

- In den **Mandantendaten** unter „Beitragssätze“ werden die allgemeinen Sätze für West und Ost eingepflegt:



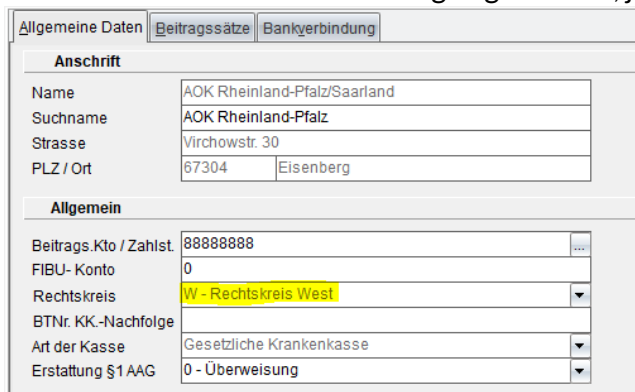
The screenshot shows the 'Mandantendaten' window for 'Demo-Daten GmbH'. The 'Beitragssätze' section is active, displaying three tables of contribution rates for West and East regions.

gültig ab	RV West	RV Ost	KV West	KV Ost	RV %	AV %	PV %	Ki %	ZK %
07.2023	87500,00	85200,00	59850,00	59850,00	18,60	2,80	3,40	0,80	
01.2022	87500,00	85200,00	59850,00	59850,00	18,60	2,80	3,05	0,35	
01.2021	84500,00	81000,00	58050,00	58050,00	18,60	2,40	3,05	0,35	
01.2021	85200,00	80400,00	58050,00	58050,00	18,60	2,40	3,05	0,25	
01.2020	82800,00	77400,00	56250,00	56250,00	18,60	2,40	3,05	0,25	

gültig ab	Germny	RV G %AG	RV G %AN	Min.BMG	PKV €	PKV %	PSt %	Insol %
07.2023	325,00	15,00	3,60	175,00	403,89			0,06
01.2022	325,00	15,00	3,60	175,00	403,89	8,10	2,00	0,06
01.2021	325,00	15,00	3,60	175,00	384,58	7,30	2,00	0,09
01.2021	325,00	15,00	3,60	175,00	384,58	7,30	2,00	0,12
01.2020	325,00	15,00	3,60	175,00	387,67	7,30	2,00	0,06

gültig ab	RV West BKN	RV Ost BKN	RV% AG BKN	RV% AN BKN	Ø S. Ausgl.
01.2023	107480,00	104480,00	15,40	9,30	
01.2022	103890,00	100290,00	15,40	9,30	
01.2021	104480,00	99000,00	15,40	9,30	
01.2020	101400,00	94800,00	15,40	9,30	
01.2019	98400,00	91200,00	15,40	9,30	

- In den **Krankenkassen** muss man bei Krankenkassenanlage aufpassen, welcher Rechtskreis ausgewählt wurde; anhand dessen werden die Beitragssätze entsprechend nach West oder Ost befüllt. Wenn Sie eine Krankenkasse mit dem gegensätzlichen Rechtskreis benötigen, muss die Krankenkasse erneut angelegt werden, jedoch mit dem gegenteiligen Rechtskreis:



The screenshot shows the 'Allgemeine Daten' tab of a form for a health insurance provider. The 'Anschritt' section contains the following information:

Name: AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
 Suchname: AOK Rheinland-Pfalz
 Strasse: Virchowstr. 30
 PLZ / Ort: 67304 Eisenberg

The 'Allgemein' section contains the following information:

Beitrags.Kto / Zahlst.: 88888888
 FIBU- Konto: 0
 Rechtskreis: W - Rechtskreis West
 BTNr. KK.-Nachfolge:
 Art der Kasse: Gesetzliche Krankenkasse
 Erstattung §1 AAG: 0 - Überweisung

- In den **Branchenmodellen** bei Baubranchen liefern wir standardmäßig die West-Werte aus. Wenn Sie jedoch die Ost-Werte benötigen, müssen Sie diese entsprechend eintragen.

Frage 11: Wird die 57er Meldung nur bei Regelaltersgrenze erstellt? Eine 57er Meldung bei Rentenbeginn aufgrund Versicherungsjahre wurde storniert.

Antwort: Nein, die 57er Meldung wird bei zwei Gründen benötigt:

- Bevorstehender Eintritt in die Rente
- Scheidungsverfahren (Versorgungsausgleich)

Die 57er Meldung wird auf jeden Fall von der Gegenstelle angefragt – entweder elektronisch oder per Post:

Wenn die 57er Meldung **elektronisch** angefragt wurde, kann die Meldung über den LohnService automatisch erzeugt werden.

Wenn die 57er Meldung jedoch auf dem **Postweg** angefordert wurde, müssen Sie die Meldung manuell im GDI Browser des LohnService auslösen.

Wurde die Meldung in Ihrem Falle angefragt oder haben Sie diese aus eigenem Antrieb erstellt? Wenn keine Anforderung der Gegenseite vorlag, kann es passieren, dass die Meldung wieder storniert werden. In diesem Falle bitte Rücksprache mit der Rentenversicherung halten, ob die Meldung generiert werden muss. Wenn ja, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Support.

Frage 12: Abfrage Stammdatendienst ist bei mir grau und kann nicht markiert werden. Ist aber noch keine Abfrage für 2024 erfolgt. Was ist zu tun?

Antwort: Die Abfrage Stammdatendienst kann **ab Abrechnungsperiode November 2023** erstellt werden. Wenn Sie diese Abrechnungsperiode erreicht haben, die Stammdatenabfrage dennoch nicht generiert werden kann, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Support.

Frage 13: Gibt es eine Übersicht, die den gewählten Erstattungssatz bei allen KK der MA anzeigt?

Antwort: Unter „Listen | Stammdatenausdruck | Krankenkassen – Krankenkassenstamm“ können Sie sich die Krankenkassen entsprechend ansehen und ausdrucken:

gültig ab	KV-G	KV-F	Uml.1	Uml.2	Lfzg.1	Lfzg.2	Gering.	Versorg.	zusätzl. KV
01.01.	14,60	14,00	3,90	0,59	80,00	100,00	0,00	0,00	AG % 1,30 ZA % 1,80

Frage 14: Zeigt das Programm nicht an, wenn die KK-Pflicht überprüft werden muss (BMG wird überschritten)?

Antwort: Nein, das Programm gibt darauf keinen Hinweis. Dementsprechend muss dies geprüft werden. Es wird zwar nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze verarbeitet, aber ein gesonderter Hinweis auf das Wechselrecht erfolgt nicht. Das sieht auch das Pflichtenheft der ITSG nicht vor.

Frage 15: Wie hoch ist der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz? Stimmt der KV-Zusatzbeitrag von 1,6 %?

Antwort: Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beläuft sich im Jahr 2024 auf 40,9 %. Leider hatte ich in der PowerPoint tatsächlich einen Tippfehler in der Zusammensetzung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag-KV beläuft sich auf 1,7 %. Somit ergibt sich die Summe:
RV 18,6 %; PV 3,4%; AV 2,6%; KV 14,6%, **KV-ZB 1,7%** = 40,9 %

Frage 16: Wenn jemand nur 1 Kind hat, reichen dann die Kinder aus den ELStAM aus?

Antwort: Leider nein. Es ist eine explizite Vorgabe, dass die „Steuer-Kinder“ nicht mit den „PV-Kindern“ gleichzusetzen sind. Die ELStAM geben uns weiterhin nur eine Angabe über die Anzahl der Kinder; das Geburtsdatum bezüglich Beitragsabschlag ist in den ELStAM nicht enthalten.

Vor allem, wenn noch **Beitragsabschläge aktiv** sein sollen, müssen die Kinder mit dem **korrekten Geburtsdatum** angelegt werden. In einigen Fällen wurde bereits festgestellt, dass „Dummy-Kinder“ erfasst wurden, weil die Mitarbeiter die Nachweise nicht bringen. Leider kann anhand „Dummy-Geburtsdaten“ der Beitragsabschlag nicht korrekt berechnet werden. **Beispiel:** Sie wissen, dass ein Mitarbeiter 1 Kind hat, welches unter 25 Jahre alt ist. Nun wird ein Dummy-Kind angelegt mit Geburtsdatum „01.01.2015“. Das tatsächliche Geburtsdatum des Kindes wäre allerdings der „17.07.2015“. Dann würde für 7 Monate kein Beitragsabschlag errechnet werden, da der Abschlag am tatsächlichen Geburtsdatum festgemacht wird.

Ein Dummy-Kind wäre nur dann sinnvoll, wenn klar ist, dass der Mitarbeiter **keine Beitragsabschläge** mehr erhält, da **ALLE Kinder über 25 Jahre** alt sind.

Die Anzahl der Kinder muss mit den entsprechenden Beitragsabschlägen ab 2024 im EEL-Verfahren übermittelt werden. Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass im EEL-Verfahren weitere Anbindungen kommen (z. B. zur Meldung „Kind krank“). Dementsprechend empfehlen wir grundsätzlich, plausible Daten zu hinterlegen.

Frage 17: Wie muss in 2024 verfahren werden, wenn der Mitarbeiter während der Elternzeit außerhalb der Minijobgrenze weiterarbeitet?

Antwort: Diese Information kann bei den Krankenkassen erfragt werden. [Hier](#) finden Sie ein Beispiel der Techniker Krankenkasse.

Frage 18: Welche Fehlzeit wählt man denn bei Elternzeit? Ich kann in den Fehlzeiten keine dazu finden...

Antwort: Bisher ist die Fehlzeit „5 – Erziehungsurlaub /Elternzeit“ zu nutzen. In unsere Hilfe in den Anwendungsbeispielen finden Sie [hier](#) eine Fehlzeitenübersicht.

Frage 19: Wir rechnen bereits einen Zahlstellenmandant mit 12 Rentnern ab. Muss die Abfrage der SV-Nummer jetzt bei allen gemacht werden oder nur bei Neuanlagen?

Antwort: Aktuell ist dies in der Verfahrensbeschreibung noch nicht eindeutig definiert. Da diese Mitarbeiter jedoch bereits abgerechnet und schon Meldungen erzeugt wurden, wird hier wahrscheinlich keine Anfrage nötig sein, sofern von der Gegenstelle Nichts beanstandet wurde. Wir warten auf eine eindeutige Klarstellung des Gesetzgebers; gehen jedoch zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass dies nur Neuanlagen von Versorgungsbeziehern betrifft.

Frage 20: Wir haben bei uns bei unserem Zahlstellenmandant die Zahlstellenummer anstatt die Betriebsnummer hinterlegt, damit die KK diese bekommen. Wir haben aber das Gefühl, das ist nicht richtig und wollen hier die Betriebsnummer eintragen, aber wir bräuchten dann ein Feld für die Zahlstellenummer?

Antwort: Dass die Zahlstellenummer hinterlegt wurde, ist korrekt. Damit das Programm erkennt, dass es sich hierbei um eine Zahlstellenummer handelt, muss die Einstellung der Berechnung "Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezugsempfänger" (unter Einstellungen) zusätzlich gelegt werden:



Frage 21: Zum neuen SV Meldeportal: Muss ich hier etwas extra beachten/mich anmelden oder arbeite ich ganz "normal" weiter im Meldecenter/Lohn Service?

Antwort: Es können weitestgehend alle Meldungen über das MeldeCenter/den LohnService abgegeben werden. Seit 1.1.23 ist es für Arbeitgeber verpflichtend geworden, die Arbeitsbescheinigungen auf elektronischem Wege abzugeben. Das Modul ist für Softwarehersteller kein Pflichtmodul, wird jedoch gerade im Programm realisiert. Bis die Arbeitsbescheinigung gesendet werden kann, muss sie über eine elektronische Ausfüllhilfe abgegeben werden. Von daher ist eine Anmeldung im Meldeportal vorerst ratsam. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Frage 22: Bei einem AN wurden bei der Sonderzahlung keine SV-Beiträge gerechnet, obwohl bis Juni gearbeitet wurde. Woran liegt das?

Antwort: Hier müsste man sich die Begebenheiten genau anschauen. Wie ist die Lohnart geschlüsselt? Was sagt das Abrechnungsprotokoll? Schauen Sie nochmal nach, ob Sie einen Grund erkennen können. Ansonsten wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Support.

Frage 23: Warum gibt es bei Überschreitung der Beitragsfreigrenzen RV/SV keine Automatiklohnart?

Antwort: Das Pflichtenheft sieht keine Automatiklohnart vor. Die Freigrenzen müssen vom Anwender kontrolliert werden.

Frage 24: **Wie war es mit dem Lohnsteuerjahresausgleich? Müssen wir den durchführen?**

Antwort: Wenn Sie nach § 42b EStG zum Ausgleich verpflichtet sind, müssen Sie diesen durchführen. Halten Sie zur Not Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, ob der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden muss/soll. Weitere rechtliche Informationen erhalten Sie z. B. aus dem Gesetzestext [hier](#).

Frage 25: **Ich habe einen Mitarbeiter ohne Identifikationsnummer mit Eintritt in 11.2023 und Austritt in 12.2023 mit Steuerklasse VI abgerechnet! Es wird Abrechnung fehlerhaft angezeigt! Bekomme ich da ein Problem beim Monat/Jahresabschluss?**

Antwort: Ja. Die Steuer-Identnummer ist ab 2023 verpflichtend. Dies ist eine Vorgabe seitens der Steuerbehörden. Hintergrund ist, dass ab 2023 die Validierung mit der eTIN (Electronic Taxpayer Identification Number) weggefallen ist. In den Meldungen muss daher nun zwingend die Steuer-ID enthalten sein. Die Steuer-ID ist laut Vorgabe in allen Abrechnungsfällen notwendig, z. B. auch bei geringfügig Beschäftigten; Saisonarbeitnehmern; Auszubildenden; Behinderten Arbeitnehmern; Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Bitte erfragen Sie die Steuer-ID und hinterlegen Sie diese. Der Mitarbeiter muss Ihnen die Steuer-ID mitteilen. Ansonsten muss der Arbeitnehmer die Steuer-ID beim zuständigen Finanzamt anfragen. Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) kann die Steuer-ID z. B. online angefragt werden; diese wird in der Regel innerhalb von 3 Tagen zur Verfügung gestellt.

Frage 26: **Wann wird der Schwerbehinderten-Urlaub für Stundenlöhner kommen? Wenn man die Urlaubsberechnung auf „Stunden“ stellt, verschwindet das Feld „Schwerbehindertenurlaub“ in der Personalverwaltung.**

Antwort: Schwerbehinderten Urlaub wird immer nach Tagen gewährt. Eine Stundenabrechnung ist hier nicht möglich. Der Urlaubsanspruch für schwerbehinderte Arbeitnehmer beträgt 35 Tage.

Frage 27: Welche SOKA-Änderungen im Bauhauptgewerbe werden kommen?

Antwort: *Der Tarifvorschlag vom 01.12.2023 wurde von den Tarifvertragsparteien angenommen. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung wurde beantragt, die Bekanntmachung soll schnell folgen, um eine ab ca. März 2024 rückwirkende Allgemeinverbindlichkeitserklärung zum 01.01.2024 zu ermöglichen.*

Folgende Änderungen erwarten uns:

- **Gew. Arbeitnehmer Bund West:** Absenkung Gesamtbeitrag von 20,8% auf 20,5%
- **Angestellte Bund West** bleibt der Gesamtbeitrag bei 85 Euro

- **Gew. Arbeitnehmer Berlin West:** Absenkung Gesamtbeitrag von 25,75% auf 25,65%
- **Angestellte Berlin West** bleibt der Gesamtbeitrag bei 85 Euro

- **Gew. Arbeitnehmer Bund Ost:** Beitrag bleibt bei 18,7%
- **Angestellte Bund Ost:** Anstieg der Angestelltenbeiträge von 45,50 Euro auf 53 Euro

- **Gew. Arbeitnehmer Berlin Ost:** Beitrag erhöht sich von 23,65% auf 23,85%
- **Angestellte Berlin Ost:** Anstieg der Angestelltenbeiträge von 45,50 Euro auf 53 Euro

Termin 2 am 17. Januar 2024

Frage 28: Bei einem AN wurden die Lohnabrechnungen Okt und Nov korrigiert, da war der Fehler, dass die Kinder rausgenommen wurden. Im Dez hat das Programm die Kinder wieder berücksichtigt. Ich stehe in 2024, kann ich hier diese beiden Monate nochmal korrigieren?

Antwort: Natürlich, Sie können die Monate 10.2023 und 11.2023 nochmal korrigieren, um die Kinder entsprechend zu hinterlegen. Beachten Sie bitte, dass hier Differenzbeträge auf dem Beitragsnachweis erscheinen können.

Frage 29: Muss man im eAU-Verfahren Folgekrankmeldungen neu abrufen?

Antwort: Ja, wenn sich die Krankmeldung entsprechend verlängert, muss erneut abgerufen werden. Automatisch kommt das nicht ins Programm rein.

Frage 30: Ich habe aus Versehen schon alle Jahres-LStB ans MeldeCenter übergeben, da ich einen Austritt hatte. Ich war mit der Abrechnung noch nicht fertig. Kann man die Meldungen im MeldeCenter nochmal löschen?

Antwort: Leider nein. In diese Programmautomatik greifen wir nicht ein. Ein Löschen ist hier nicht vorgesehen. In diesem Falle müssten Sie die LStB versenden; anschließend die Abrechnung fertig machen. Wenn sie dann sicher sind, dass alles entsprechend korrekt ist, den zugehörigen Storno senden. Wenn die Stornierung komplett verarbeitet ist, können die neuen LStB generiert werden. Bitte beachten Sie, dass auch Stornierungen und Neumeldungen per Ausdruck an den Mitarbeiter ausgegeben werden müssen.

Frage 31: Bei einem AN wurden die Lohnabrechnungen Okt und Nov korrigiert, da war der Fehler, dass die Kinder rausgenommen wurden. Im Dez hat das Programm die Kinder wieder berücksichtigt. Ich stehe in 2024, kann ich hier diese beiden Monate nochmal korrigieren?

Antwort: Natürlich, Sie können die Monate 10.2023 und 11.2023 nochmal korrigieren, um die Kinder entsprechend zu hinterlegen. Beachten Sie bitte, dass hier Differenzbeträge auf dem Beitragsnachweis erscheinen können.

Frage 32: Wenn ich den Krankenkassenabgleich durchführe, findet er viele Korrekturen. Was sind das für Korrekturen?

Antwort: Mit der Jahresversion wurde eine neue Beitragssatzdatei eingebunden, welche uns von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt wird. Hier hatten sich einige Änderungen (auch rückwirkend) in den Beitragssätzen ergeben, z. B. Umlagesätze. Wenn Sie die Korrekturen durchführen, wird das Protokoll anzeigen, welche Personalnummern neu durchgerechnet wurden und weshalb.

Frage 33: Bei einem AN wurden die Lohnabrechnungen Okt und Nov korrigiert, da war der Fehler, dass die Kinder rausgenommen wurden. Im Dez hat das Programm die Kinder wieder berücksichtigt. Ich stehe in 2024, kann ich hier diese beiden Monate nochmal korrigieren?

Antwort: Natürlich, Sie können die Monate 10.2023 und 11.2023 nochmal korrigieren, um die Kinder entsprechend zu hinterlegen. Beachten Sie bitte, dass hier Differenzbeträge auf dem Beitragsnachweis erscheinen können.

Frage 34: Reicht es aus, die Daten für euBP über DLS zu speichern?

Antwort: Nein, hier liegen zwei verschiedene Sachverhalte bzw. Schnittstellen vor.

DLS ist der bisherige Export für die Betriebsprüfung.

Zukünftig soll euBP gelten, die elektronische Betriebsprüfung. Dies wird ein komplett neues Modul darstellen. euBP kann nicht mit DLS bedient werden. euBP wird im Verlaufe von 2024 freigegeben.

Mit euBP kann man die Jahre ab 2023 prüfen. Dementsprechend ist es erforderlich, dass Sie sich für die Jahre vorher befreien lassen. Bitte beachten Sie unseren Artikel zu diesem Thema, [hier](#).

Frage 35: Was ist mit MA, die mir keinen Nachweis über die Elterneigenschaft bringen möchten, wieso auch immer?

Antwort: Es gibt bei der [Techniker Krankenkasse hier](#) einen tollen Artikel zur Elterneigenschaft. Eltern sind nicht nur Menschen, die eigene Kinder bekommen haben, sondern z. B. auch Stief-, Pflege- und Adoptiveltern. Hier steht auch einiges zu den Nachweisen. Auszug:

Übergangszeit bis Ende Juni 2025: Vereinfachtes Verfahren möglich

Aktuell gilt: Ihre Mitarbeitenden müssen die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder nicht noch einmal nachweisen, wenn Ihnen diese Angaben schon bekannt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Elterneigenschaft oder die Zahl der Kinder bereits in den Personalunterlagen vermerkt sind.

Ansonsten müssen Ihnen Ihre Beschäftigten nachweisen, dass sie Kinder haben und wie viele Kinder für die Abschläge berücksichtigungsfähig sind. Wie diese Nachweise aussehen sollen, ist nicht gesetzlich geregelt. [...]

Für Nachweise vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 können Sie sich Nachweise gemäß den Empfehlungen vorlegen lassen oder auf die Nachweise verzichten. Das heißt: Bis zum 30. Juni 2025 können Sie als Arbeitgeber entscheiden, nach welchem Verfahren Sie vorgehen.

Was mache ich als Arbeitgeber, wenn ich über die Elterneigenschaft meiner Mitarbeitenden nicht sicher bin?

Es kann immer passieren, dass Sie als beitragsabführende Stelle unsicher sind, ob die Elterneigenschaft besteht oder ob ein Kind berücksichtigungsfähig ist. In solchen Fällen können Sie sich an die Kranken- oder Pflegekasse wenden. Denn dann entscheidet die Stelle, die für die Entscheidung zur Beitragspflicht in der Pflegeversicherung zuständig ist. In der Regel ist das die Krankenkasse des betroffenen Elternteils, bei Selbstzahlern die Pflegekasse.

Frage 36: Wie können Geschenke über eine Dummy-Nr abgerechnet werden?

Antwort: [Dieser](#) Hilfeartikel beschäftigt sich mit dem Thema.

Frage 37: Dezember ist schon abgeschlossen, aber der Harken bei Lst. Jahresausgleich wurde nicht gesetzt. Kann man das nachholen?

Antwort: Bitte sprechen Sie hier mit dem Finanzamt. Wenn der Jahresabschluss/Monatsabschluss Dezember 2023 bereits erfolgt ist, ist das Steuerjahr geschlossen, da GDI Lohn & Gehalt mit dem Zuflussprinzip arbeitet.

Frage 38: Muss SV-Nr. Anfrage auch vor der Sofortmeldung angefragt werden?

Antwort: Nach nochmaliger Recherche muss die SV-Nr. seit 2023 immer elektronisch angefragt werden. [Hier](#) finden Sie einen Artikel dazu.

Frage 39: Wird es möglich sein, auch externe Anlagen mit der Lohnabrechnung per Mail zu versenden?

Antwort: Nein, lediglich Unterlagen aus dem Programm können per Mail versendet werden, sprich Lohnausdrucke, betreffende Meldungen, Externe Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag) müssen Sie anderweitig versenden.

Frage 40: Wie sieht es mit der elektronischen Übermittlung der SaionKuG-Anträge aus? Soll das auch kommen?

Antwort: Das Modul „KEA - Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen“ ist ein Zusatzmodul und für Entgeltabrechnungssoftware nicht verpflichtend. Bisher ist noch kein Zeitraum für die Umsetzung geplant.

Termin 3 am 24. Januar 2024

Frage 41: Bei uns ist die Unternehmensnummer und der PIN vorhanden. Die Meldung wird aber nicht erstellt. Es wären keine Daten vorhanden. Der Stammdatenabgleich ist im November erfolgt. Was kann ich da tun?

Antwort: Bitte versuchen Sie die Übergabe mit der Hotfix-Version 8.22.1.4461. Sollte die Übergabe weiterhin nicht möglich sein, bitte an Ihren zuständigen Support wenden.

Frage 42: Wann bin ich umlagepflichtig?

Antwort: Bitte holen Sie hier rechtsverbindliche Informationen bei den Krankenkassen ein.

Frage 43: Ich habe bei der Abrechnung Januar eine Differenz zwischen LStA und der LSt auf dem Journal. Wie kann das sein? Finde keine Differenzen.

Antwort: Hier hatten wir eine Programmunstimmigkeit. Diese wurde mit der Version 8.22.1.4461 behoben. [Hier](#) finden Sie die Versionsinformation.

Frage 44: Wird es auch möglich werden, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Krankenkassen abzurufen?

Antwort: Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Modul „Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren UB“ ist bisher ein Zusatzmodul und bisher nicht eingeplant.

Frage 45: Ich kriege keine eAU-Rückmeldungen. Was kann ich tun?

Antwort: Bitte prüfen Sie, ob der LohnService auf der aktuellsten Version ist. Die aktuellste Version ist die 1.0.1.30.

Zusatztermin 4 am 25. Januar 2024

Frage 46: Derzeit kommt bei der ELStAM-Übertragung eine Fehlermeldung und die Übertragung wird nicht durchgeführt: "Fehler beim parsen". Gibt es einen Hotfix?

Antwort: Ja, der Hotfix 8.22.1.4461 wurde gestern freigegeben. [Hier](#) finden Sie die Versionsinformation.

Frage 47: Welche Änderungen kommen im Midijob-Bereich?

Antwort: Das können Sie nochmal in der Versionsinformation zur Jahreswechsel-Version [hier](#) entnehmen.

Frage 48: Wenn die Kollegin, die die Lohnabrechnung Dezember gemacht hat, den Monatsabschluss bereits gemacht hat, kann der rückgängig gemacht werden?

Antwort: Nein, der Monatsabschluss kann leider nicht rückgängig gemacht werden. Hier sind entsprechende Korrekturen zu machen.
Von einer Datenrücksicherung raten wir für solche Sachverhalte dringend ab; hier kann es zu gravierenden Folgefehlern in den Meldungen kommen.

Frage 49: Wo finde ich Dokumentation zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)?

Antwort: [Hier](#) finden Sie die Dokumentation zur eAU.
